



Brüssel, den 5. Dezember 2016
(OR. en)

15057/16

LIMITE

EPPO 32
EUROJUST 161
CATS 95
FIN 845
COPEN 366
GAF 75
CSC 356

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14686/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – Orientierungsaussprache

Der Vorsitz hat im Juli dieses Jahres eine konsolidierte Fassung des Entwurfs einer Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft¹ verteilt, die auf den Ergebnissen der vorherigen Vorsitze (im Dezember 2015 und im Juni 2016 erreichte "breite Unterstützung des Ansatzes") beruht. Der Vorsitz hat weiter an der Fertigstellung des Texts gearbeitet. Zu diesem Zweck fanden zahlreiche Sitzungen auf Ebene der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" und der JI-Referenten statt, und das Dossier wurde auch im CATS und im ASStV erörtert. Auf der Tagung des Rates (JI) im Oktober konnten bei dem Text ebenfalls erhebliche Fortschritte erzielt werden. Anhand dieser Arbeiten legt der Vorsitz den Ministern nunmehr eine konsolidierte Fassung des gesamten Texts des Verordnungsentwurfs (Dokument 15200/16) zur Zustimmung vor.

¹ Dok. 11350/1/16.

Der Vorsitz weist darauf hin, dass die Kernelemente des Verordnungsentwurfs unverändert geblieben sind, seit sie in den letzten Jahren und Monaten vereinbart wurden. Insbesondere die Bestimmungen über die Struktur, die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft sind inhaltlich unverändert geblieben, außer dass ein Recht auf Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Behandlung bestimmter Fälle von Mehrwertsteuerbetrug aufgenommen wurde, was in den Verhandlungen über den Entwurf der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen² ausführlich erörtert wurde, und dass nunmehr Straftaten im Zusammenhang mit Mitteln der Union selbst in Fällen einbezogen sind, in denen der Schaden für die finanziellen Interessen der Union den einem anderen Opfer entstandenen Schaden nicht übersteigt.

Die Konsultationen der letzten Monate konzentrierten sich auf eine Reihe von Einzelheiten, die diese Kernelemente a priori nicht berühren, für das Funktionieren der künftigen Staatsanwaltschaft allerdings von wesentlicher Bedeutung sind. Änderungen wurden **speziell** an folgenden Bestimmungen vorgenommen:

- *Auswirkungen auf Unionsebene*

Der Begriff der Auswirkungen auf Unionsebene, der ein Grund für die Europäische Staatsanwaltschaft ist, in bestimmten Fällen ihre Zuständigkeit auszuüben, wird in einem neuen **Erwägungsgrund 51a** präzisiert.

- *Beitreibungs- oder Vollstreckungsverfahren*

Es wurde ein neuer **Erwägungsgrund 100a** hinzugefügt, um zu präzisieren, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Beitreibungsverfahren infolge von Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht als fehlerhaft oder fahrlässig handelnd betrachtet werden. Die Frage der Vollstreckungsverfahren wird in einer Erklärung des Rates und in einer eventuellen Erklärung der Kommission behandelt.

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.

- *Kontrolle von Entscheidungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte innerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft*

Artikel 11 wurde dahingehend geändert, dass einem Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt aus einem anderen Land bei besonders hoher Arbeitsbelastung oder Interessenkonflikten Arbeit zugewiesen werden kann. Außerdem wurde in dem Artikel präzisiert, dass bestimmte Handlungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte vom Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt kontrolliert werden können, wenn sich dies aus dem nationalen Recht ergibt. Der entsprechende **Erwägungsgrund 25** wurde demgemäß geändert.

- *Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Beweismitteln an die nationalen Behörden*

Artikel 19 wurde geringfügig geändert, um klarzustellen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, die nationalen Behörden über jede Straftat, von der sie Kenntnis erlangt, die jedoch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegt, zu informieren und die einschlägigen Beweismittel zu übermitteln.

- *Ausübung der sachlichen Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft*

Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b wurde angepasst, um sicherzustellen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft das Recht haben wird, ihre Zuständigkeit für Straftaten im Zusammenhang mit EU-Mitteln und für bestimmte schwere grenzüberschreitende Fälle von Mehrwertsteuerbetrug auszuüben, selbst wenn dem EU-Haushalt ein geringerer Schaden als dem nationalen Haushalt entstanden ist.

Es wurde ein **Artikel 20 Absatz 3a** aufgenommen, dem zufolge Ermittlungen in Fällen zulässig sind, in denen sie ansonsten nicht möglich wären, da die Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat das Strafmaß für die Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen übersteigt.

- *Ermittlungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen*

In **Artikel 25** wurde eine neuartige Ermittlungsmaßnahme aufgenommen (Aufspüren und Verfolgen eines Gegenstands mit technischen Mitteln, einschließlich kontrollierter Lieferungen von Waren). Es wurde auch eine Pflicht zur Benachrichtigung der Europäischen Staatsanwaltschaft über Beschränkungen der Anwendung der Maßnahmen aufgenommen.

- *Zuständigkeiten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte / Ständigen Kammern*

An **Artikel 9** über die Zuständigkeiten der Ständigen Kammern wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Um den von einer Reihe von Mitgliedstaaten vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken und Fragen zur Effizienz Rechnung zu tragen, wurden jedoch in **Artikel 30** Anpassungen vorgenommen, indem ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung eingeführt wurde, bei dem vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagene Entscheidungen als angenommen gelten, wenn die Ständige Kammer auf den Antrag nicht reagiert. Ferner wurde präzisiert, dass die Ständige Kammer einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt nicht an der Anklageerhebung hindern kann; allerdings kann sie sie beispielsweise durch die Anforderung weiterer Beweise hinauszögern.

- *Beweiserhebung*

In **Artikel 31 Absatz 1** wurde der ehemalige zweite Unterabsatz gestrichen, um die Bestimmung in Einklang mit dem nationalen Recht zu bringen und verfassungsrechtliche Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten auszuräumen. Die Garantien in Bezug auf die in der Charta und im Vertrag über die Europäische Union anerkannten Grundrechte bleiben unberührt und kommen nach wie vor in der Präambel (**Erwägungsgrund 70**) zum Ausdruck.

- *Verfahrensrechte*

Artikel 35 Absatz 3 wurde dahin gehend geändert, dass darin auch für die Verteidigung die Möglichkeit der Erhebung von Beweismitteln und der Anhörung von Sachverständigen vorgesehen ist.

- *Betriebskosten und Ausgaben*

Artikel 49 wurde nicht angepasst, aber die **Erwägungsgründe 104 und 104a** wurden umformuliert, um zu erläutern, wie Mittel der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden können, um bestimmte besonders kostspielige Ermittlungsmaßnahmen und den genauen Umfang der Betriebsausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft zu decken, die aus ihrem eigenen Haushalt bestritten werden.

- *Bedienstete auf Zeit*

Ein neuer **Artikel 54a** wurde hinzugefügt, um bestimmte Formalitäten in Bezug auf das künftige Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft zu präzisieren.

- *Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten*

Nach eingehenden Beratungen auf Expertenebene und im CATS wurde nicht **Artikel 59a**, sondern der **Erwägungsgrund 102aa** geändert, um zu präzisieren, dass nicht teilnehmende Mitgliedstaaten nicht durch die Verordnung gebunden sind. Zugleich wurde die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit betont, um darauf hinzuweisen, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Kommission zur Zusammenarbeit verpflichtet sein werden, damit nach der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft die Kontinuität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sichergestellt ist.

- *Transparenz*

Artikel 65 Absatz 1 wurde angepasst, um den Anwendungsbereich des Grundsatzes der Transparenz in Bezug auf die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu erweitern, wobei jedoch die Verfahrensakte weiterhin vertraulich behandelt werden.

Der Vorsitz beabsichtigte, die wichtigsten Vorbehalte der Mitgliedstaaten auszuräumen, die sie bei der Annahme von Kompromisspaketen im Rat (JI) in den Jahren 2015 und 2016 eingelegt hatten. Ausgehend von den Beratungen der letzten Monate hält der Vorsitz den Entwurf in seiner derzeitigen Fassung für eine gute Grundlage für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, sofern die Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen (einschließlich der Bestimmungen über Mehrwertsteuerbetrugsdelikte) angenommen wird.

Somit werden die Minister gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Stellt der Verordnungsvorschlag in der Fassung des Dokuments 15200/16 auch für Sie eine gute Grundlage für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft dar?**
- 2. Wenn dem nicht so ist, unterstützen Sie die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft?**